

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 14. April 2021	Nr. 73
------	-----------------------------	--------

Satzungsänderung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Kammerversammlung hat am 17. November 2020 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

In den § 4 der Satzung (Kammerversammlung) werden nach Absatz 7 die folgenden neuen Absätze 8, 9 und 10 eingefügt, der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 11:

„(8) Neue oder zu ändernde Satzungen nach § 20 Absatz 4 bis 8 des Bremischen Ingenieurgesetzes sind als Entwurf 4 Wochen vor dem Tag der Kammerversammlung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Startseite der Homepage der Ingenieurkammer. Der Öffentlichkeit ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben, die Kontaktdaten der Kammer sind deutlich hervorzuheben. Stellungnahmen müssen 7 Tage vor dem Tag der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle vorliegen. Die Geschäftsstelle erstellt für die Kammerversammlung eine Zusammenstellung aller eingegangenen Stellungnahmen, die in geeigneter Form den anwesenden Kammermitgliedern mitgeteilt wird. Inhaltsgleiche Stellungnahmen können zusammengefasst werden. Der Vorstand formuliert für jede Stellungnahme einen Beschlussvorschlag. Vor Beschlussfassung ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

(9) Neue oder geänderte Satzungen nach § 20 Absatz 4 bis 8 des Bremischen Ingenieurgesetzes werden nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung veröffentlicht.

(10) Die Erhebung von Gebühren erfolgt gemäß Gebührenordnung und Gebührentarif. Der Gebührentarif deckt die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten (Kostendeckungsprinzip für Verwaltungsaufwand). Gebührentarife haben den Anforderungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) zu entsprechen. Änderungen der Gebührentarife unterliegen daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung, soweit diese auf eine Veränderung des Verwaltungsaufwandes beruhen.“

Ausgefertigt am 28. Januar 2021

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen am 17. November 2020 beschlossene Änderung der Satzung wird gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Bremen, den 5. Februar 2021

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
– Aufsichtsbehörde –